

Software-Wartungsvertrag der unicom Software GmbH

§1 Vertragsgegenstand

§1.1 unicom Software GmbH (nachfolgend unicom genannt) pflegt die Vertragssoftware durch Dienstleistungen und das gegen fortwährende Vergütung.

§1.2 Weitere Leistungen und Dienstleistungen für die Vertragssoftware bedürfen einer gesonderten, rechtlich selbständigen Vereinbarung.

§2 Leistungen der unicom Software GmbH

§2.1 Für die Vertragssoftware erbringt unicom folgende Dienstleistungen oder lässt diese durch Dritte erbringen:

- unicom versendet neue Versionen der Vertragssoftware innerhalb angemessener Frist nach allgemeiner Freigabe durch den Hersteller an den Kunden, einschließlich der jeweils aktuellen Dokumentation. Dies betrifft nur neue Softwareversionen mit nicht nur unwesentlichen Änderungen, die vom jeweiligen Hersteller als „neue Softwareversion“ bezeichnet wurde.

- unicom stellt dem Kunden eine telefonische Ansprechstelle während der normalen Bürozeiten von unicom für Fragen und Schwierigkeiten beim Einsatz der Vertragssoftware zur Verfügung (Hotline-Service). Die Hotlinezeiten wären: Mo.- Fr. von 08:00Uhr bis 17:00Uhr.

- unicom wird vom Kunden gemeldete Mängel der Vertragssoftware unverzüglich dem Hersteller mitteilen und auf eine rasche Beseitigung im Rahmen ihrer Möglichkeiten hinwirken.

- Soweit der Hersteller der Vertragssoftware ein Internetangebot für Wartungskunden allgemein anbietet, wird unicom dem Kunden die zur Nutzung notwendigen Informationen (Nutzeridentifikation, Passwort) innerhalb angemessener Zeit zur Verfügung stellen. Die Inhalte eines solchen Internetangebots werden ausschließlich vom jeweiligen Hersteller und nicht von unicom bereitgestellt und verantwortet.

- Soweit nicht ausdrücklich anderes vermerkt (in Auftragsbestätigung oder Rechnung), ist unicom nicht Hersteller der Vertragssoftware und kann in dessen Sourcecode nicht eingreifen. Die damit verbundenen Beschränkungen der Leistungsmöglichkeiten und -pflichten von unicom sind dem Kunden als Vertragsbestandteil bekannt.

§2.2 Nicht im Leistungsumfang dieses Vertrages enthalten und damit nicht durch die Pflegegebühr (§6 Vergütung) abgegolten sind:

- erforderliche neue Versionen der nicht von unicom gelieferten Software, auch soweit diese zum Einsatz der Vertragssoftware erforderlich sind (etwa Betriebssystem oder sonstige Drittsoftware).
- Bearbeitungen von Störungen, die nicht durch die Vertragssoftware begründet sind, sondern auf äußeren Einflüssen, sondern die z.B. auf Bedienungs- oder Konfigurationsfehlern beruhen. Auf Anforderung des Kunden wird sich unicom bemühen, auch solche Fehler gegen gesonderte Vergütung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beseitigen.
- Anpassung von Software an Anforderungen des Kunden, Schulungs- oder Beratungsleistungen.
- Über §2.1 hinausgehende Leistungen der Hotline.

Zu solchen Leistungen verpflichtet sich unicom nur gemäß §1.2. Werden sie ohne Verpflichtung von unicom erbracht, vergütet der Kunde sie nach den allgemeinen Sätzen von unicom.

§3 Mitwirkung des Kunden

§3.1 Der Kunde wird von unicom zugesandte Versionen der Vertragssoftware selbst installieren. unicom betreut jeweils nur die neueste Version der Vertragssoftware. Wir empfehlen, dass der Kunde die neuen Versionen nach Versand innerhalb von 3 Monaten für den praktischen Einsatz verwendet - die Vorgängerversion wird maximal noch 6 Monate betreut.

§3.2 Der Kunde wird zur Nutzung neuer Versionen der Vertragssoftware notwendige neue Versionen von Drittsoftware auf seine Kosten betriebsbereit installieren.

§3.3 unicom kann ihre Dienstleistungen auch durch die Hotline, durch Fernwartung und vor Ort beim Kunden erbringen. Der Kunde stellt jeweils die notwendigen technischen Voraussetzungen und nützliche Unterstützungsleistungen (etwa Datenfernübertragungsgeräte und -programme, Zugang und Rechenleistung, nützliche Informationen und Unterlagen) unentgeltlich zur Verfügung.

§3.4 Der Kunde benennt unicom schriftlich einen Ansprechpartner, der die Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag wahrnimmt.

§3.5 Der Kunde wird die Leistungen von unicom nach Erhalt unverzüglich untersuchen und dabei auftretende Unzulänglichkeiten unverzüglich rügen. Der Kunde übernimmt die Rückpflicht nach §§ 377, 378 HGB

§4 Gewährleistung

§4.1 unicom kann für die Leistungen des Herstellers der Vertragssoftware keine eigene Gewährleistung übernehmen, außer unicom ist selbst der Hersteller. unicom tritt dem Kunden auf Anforderung etwaige Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller der Vertragssoftware ab, der Kunde wird die Abtretung annehmen und die Gewährleistungsrechte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen. Schlägt die Geltendmachung dieser Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller fehl, ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag hinsichtlich der betroffenen Vertragssoftware außerordentlich und nur schriftlich zu kündigen. Bei einer vorzeitigen bzw. außerordentlichen Kündigung der Software-Wartung der Vertragssoftware und einem eventuellen Wunsch des Kunden nach anteiliger Rückerstattung der Software-Wartungskosten muss der Kunde dies direkt mit dem Hersteller klären, ebenfalls um rechtliche Fragestellungen direkt mit Mastercam zu diskutieren. Ansprechpartner in diesem Fall ist: CNC Software, LLC; 671 Old Post Road Tolland; Connecticut 06084 USA, Phone: 800.228.2877

§4.2 Die Leistungs- und Gewährleistungspflichten von unicom entfallen, wenn an der Vertragssoftware Veränderungen vorgenommen worden sind, denen unicom nicht vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine Berechtigung des Kunden zu Änderungen an der Software ist damit nicht verbunden. Die Leistungs- und Gewährleistungspflichten von unicom nach diesem Vertrag entfallen auch, wenn der Kunde die Vertragssoftware unter nicht freigegebenen Bedingungen einsetzt.

§4.3 Sind die von unicom selbst zu erbringenden Dienstleistungen mangelhaft, hat unicom das Recht zur zweimaligen Nachbesserung. Setzt der Kunde dann schriftlich eine angemessene Nachfrist und läuft diese Nachfrist fruchtlos ab, ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag hinsichtlich der betroffenen Vertragssoftware außerordentlich und nur schriftlich zu kündigen. Bei einer vorzeitigen bzw. außerordentlichen Kündigung der Software-Wartung der Vertragssoftware und einem eventuellen Wunsch des Kunden nach anteiliger Rückerstattung der Software-Wartungskosten muss der Kunde dies direkt mit dem Hersteller klären, ebenfalls um rechtliche Fragestellungen direkt mit Mastercam zu diskutieren. Ansprechpartner in diesem Fall ist: CNC Software, LLC; 671 Old Post Road Tolland; Connecticut 06084 USA, Phone: 800.228.2877. Eine mögliche anteilige Rückerstattung der Kosten für die „reine Dienstleistung“ der unicom bleibt davon unberührt und kann individuell mit der Geschäftsführung der unicom unter Sichtung des Falles diskutiert werden.

§4.4 unicom übernimmt keine weitergehende Gewährleistung. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften bleibt unberührt. Zusicherungen bedürfen der Schriftform. Dieser Software-Wartungsvertrag wird zwischen der unicom Software GmbH und dem Endkunden geschlossen. Bei eventueller Übernahme der unicom Software GmbH durch eine Drittpartei, müssen dieser Einzelpunkte durch den neuen Eigentümer wiederholt bestätigt werden.

§5. Haftung

§5.1 unicom haftet außerhalb der Gewährleistung (§4 Gewährleistung) nur
a) für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von unicom oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden;
b) unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der eigenen Leistungen von unicom typisch und vorhersehbar sind, für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§5.2 unicom haftet nicht für ausgebliebene Einsparungen, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. unicom haftet auch nicht für mittelbare, entferntere Folgeschäden. Dies gilt jeweils nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§5.3 Falls nach §5.1 schon bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird, ist die Haftung insgesamt auf den Betrag der Software-Pflegegebühr beschränkt. Das bedeutet das die Haftung maximal der Höhe der Software-Pflegegebühr entspricht und nur im damit bezahlten Wartungszeitraum ihre Gültigkeit hat.

§5.4 Ein Mitverschulden des Kunden ist diesem anzurechnen. Ein Mitverschulden des Kunden liegt zum Beispiel vor, wenn er nicht fehlerbereinigende Service-Pack`s oder neue Software-Releases nutzt und verwendet, die nachweislich Probleme bei Anwendung der Vertragssoftware oder auf der CNC-Maschine vermeidet oder löst. Durch die Software-Wartung stehen dem Kunden immer die aktuellen Release`s zur Verfügung und es obliegt dem Kunden diese zeitnah zu installieren und zu verwenden. Eine regelmäßige und zeitgemäße Datensicherung obliegt ebenfalls dem Kunden um Datenverlust vorzubeugen. Zudem muss der Kunde immer die aktuellsten Simulations-Möglichkeiten in der Vertragssoftware nutzen, um einen sicheren Werkzeugweg auf die CNC-Maschine zu übertragen.

§5.5 Die Haftung wegen Arglist und für Personenschäden sowie für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft und Schadenersatzpflichten nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§6 Vergütung

§6.1 Die jährliche Wartungsgebühr für die Vertragssoftware ist in der jeweiligen Auftragsbestätigung und Rechnung festgelegt. Die ausgewiesenen Entgelte sind jeweils Nettobeträge; die zusätzlich anfallende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.

§6.2 Die Wartungsgebühr wird jeweils für min. 12 Monate oder länger (je nach Vereinbarung) im Voraus berechnet.

§6.3 unicom kann die Wartungsgebühren bei einer allgemeinen Anhebung mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragszeitraumes erhöhen. Erhöht unicom die Wartungsgebühr, so kann der Kunde für die betreffende Vertragssoftware bis zu 4 Wochen nach Eingang des Erhöhungsverlangens den Vertrag zum Ende des Vertragsjahres kündigen (siehe auch §7 Laufzeit des Vertrages).

§6.4 Zusätzliche Leistungen von unicom erfolgen nur aufgrund gesonderter, rechtlich selbständiger Vereinbarungen und werden vom Kunden gesondert nach den bei unicom üblichen Sätzen nach Aufwand und gegen Erstattung der Reisekosten und Spesen vergütet.

§7 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

§7.1 Der Vertrag wird zunächst für die Dauer im Erstangebot geschlossen und danach verlängert er sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Ablauf von einem Vertragspartner ordentlich gekündigt wird, ausgenommen §6.3.

§7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§7.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§8 Geheimhaltung, Schutzrechte

§8.1 Der Kunde wird die Informationen und Unterlagen über die Vertragssoftware gegen die Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte sorgfältig schützen und steht dafür ein. Dies gilt auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

§8.2 Bei Schutzrechtsbehauptungen Dritter im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen von unicom wird der Kunde unicom umgehend vollständig schriftlich informieren. unicom kann die vertraglichen Leistungen in für den Kunden zumutbarer Weise so ändern, dass keine Schutzrechtsverletzungen mehr bestehen, oder dem Kunden die nötigen Nutzungsrechte verschaffen. Ist dies voraussichtlich mit wirtschaftlich sinnvollem Aufwand nicht möglich, ist unicom berechtigt, diesen Vertrag für die betreffende Vertragssoftware außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht. Dieser Software-Wartungsvertrag wird zwischen der unicom Software GmbH und dem Endkunden geschlossen. Bei eventueller Übernahme der unicom Software GmbH durch eine Drittpartei, müssen dieser Einzelpunkte durch den neuen Eigentümer wiederholt bestätigt werden.

§9 Schlussbestimmungen

§9.1 Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag durch den Kunden an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung durch unicom.

§9.2 Der Kunde kann nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus diesem Vertrag gegenüber unicom Zurückbehaltung geltend machen oder Aufrechnung erklären.

§9.3 Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Vertragspartner vollständig wieder, Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, was auch für diese Klausel gilt. Dieser Software-Wartungsvertrag wird zwischen der unicom Software GmbH und dem Endkunden geschlossen. Bei eventueller Übernahme der unicom Software GmbH durch eine Drittpartei, müssen dieser Einzelpunkte durch den neuen Eigentümer wiederholt bestätigt werden.

§9.4 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berühren seine Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt. Bis dahin gilt eine solche Regelung als vereinbart. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke dieses Vertrages.

§9.5 Der Sitz von unicom ist sowohl Erfüllungsort für die vertraglichen Leistungen beider Vertragspartner als auch ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

§9.6 Dieser Vertrag unterliegt dem für Inlandsgeschäfte maßgeblichen deutschen Recht.